

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Wiesbaden, 21.04.2020

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 20/2360 –

sowie

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAniKitaG) – Drucksache 20/2435; Ihr Aktenzeichen: I A 2.17;

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Entwürfen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist erfreut darüber, wie in Hessen der Vertrag zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG – aufgenommen wurde. Es ist richtungsweisend, dass mit dem sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ tatsächlich auf Qualitätsverbesserung abgezielt wird und durch zusätzliche Mittel aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ weitere qualitätsverbessernde Akzente ermöglicht werden.

Auch den Abstimmungsprozess mit der Fachabteilung des HMSI, im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung und des Novellierungsverfahrens, möchten wir ausdrücklich positiv anmerken.

Die Bewertung der Liga Hessen basiert auf den Annahmen, dass die gesetzlichen Regelungen in den Kindertageseinrichtungen konkrete Qualitätsverbesserung ermöglichen, keine finanzielle Belastungen der frei gemeinnützigen und sonstigen geeigneten Einrichtungsträger verursachen und keine Ungleichbehandlung der Träger erfolgt.

Die Gesetzentwürfe werden wie folgt bewertet:



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

A. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDIGS 90/DIE GRÜNEN

1. Bewertung der Regelungen im Einzelnen

Art.1 Nr.1 § 32

Mit der Erhöhung der Grundpauschalen und der zusätzlich eingeführten Pauschale für Öffnungszeiten von 45 Stunden und mehr, wird der Entwicklung im Feld Rechnung getragen.

Die ungleiche Erhöhung der Grundpauschalen zwischen den Trägergruppen ist vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgedankens nicht begründet. Darauf sollte verzichtet werden.

Die Hortbetreuung in Hessen wird mit Landesmitteln nicht ausreichend gefördert. Besonders vor dem erforderlichen Ausbau der Ganztagsbetreuung ist eine Grundpauschale und gleichwertige Förderung der Horte zu ergänzen.

Zu c:

Mit Pauschalen die entstehenden Mehrkosten auszugleichen ist ein gangbarer Weg, wenn die Höhe der Pauschalen dem Bedarf entspricht.

Die Mehrkosten entstehen aus berücksichtigungsfähigen Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) und Leitungszeiten. Hierzu besteht zukünftig eine gesetzliche Verpflichtung, was von der Liga Hessen begrüßt wird.

Problematisch wird dieses Vorgehen jedoch da, wo die Mehrkosten nicht durch die Pauschalen abgedeckt werden können. Es bedarf daher eines Mechanismus, der verhindert, dass die Träger zusätzliche Kosten nicht gedeckt bekommen. Möglich wäre hier ein gesetzlicher Vorbehalt, der die Höhe der Pauschale in direktem Bezug zu den tarifgerechten Personalaufwendungen stellt.

Die zusätzliche Pauschale von 5.000 € für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Leitungsfreistellung wird begrüßt. Die Gewährung der Pauschale sollte direkt erfolgen und nicht auf 2022 verlagert werden, da bis dahin die Maßnahmen umgesetzt sein sollten.

Zu e:

Die Erhöhung der Schwerpunkt-Kita-Förderung begrüßen wir. Gleichzeitig möchten wir darauf aufmerksam machen, dass durch die bestehende Regelung nach wie vor die Fördervoraussetzungen nicht hinreichend klar sind, um die Anspruchsvoraussetzungen zu ermitteln.

Zu f:

Trotz verbesserter Ausstattung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung, die wir begrüßen, fehlt seit der Einführung des KiföG eine angemessene rechtliche Berücksichtigung der Kinder mit Behinderung bei



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

der Berechnung des personellen Mindestbedarfs (§ 25 c) und der Größe und Zusammensetzung einer Gruppe (§ 25 d). Die Liga Hessen fordert auch in diesem Gesetzgebungsverfahren die Einführung einer systematisch einheitlichen Landesregelung für Kinder mit und ohne Behinderung.

Art. 2 Nr. 1 § 25 c

Zu a und b:

Die Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 % auf 22 % wird ebenfalls begrüßt und entspricht jetzt dem Wert aus der Evaluation des KiföG (2016). Auch durch Berücksichtigung des Bedarfes für die Leitung nähern sich die gesetzlichen Regelungen stark an die Erfordernisse der Praxis an.

Aus Sicht der Liga Hessen ist damit ein großer Schritt der Qualitätsentwicklung verbunden. Perspektivisch ist durch die zu erwartende bessere Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen die Anpassung des § 25 b HKJGB erforderlich und gleichzeitig der Diskurs über die frühkindliche Entwicklung in Kindertageseinrichtungen und der Bedarf an Multiprofessionalität in Kita-Teams zu führen. Dies bringt einen steigenden Bedarf an Fachberatung, Anleitung und Leitungstätigkeit gekoppelt an entsprechende Formen der Weiterqualifizierung mit sich.

Exkurs: Integration von Kindern mit Behinderung

Mit der Novellierung wird erneut ein grundsätzlicher Systemfehler bei der Finanzierung von Integrationsmaßnahmen für Kinder mit Behinderung fortgeschrieben. Dies führt dazu, dass die finanziellen Anreize zur Integration von Kindern mit Behinderung vgl. § 32 Abs. 5) unzureichend bleiben.

Die Betreuung von Kindern mit Integrationsbedarf in Gruppen erfordert eine Reduzierung der Gruppengröße / Platzzahl. Mit dieser Reduzierung verliert die Kindertageseinrichtung die Platzpauschalen im Umfang der erforderlichen Reduzierung. Diese wird nicht durch gem. § 32 Abs. 5 kompensiert.

Dieser Missstand ist zu beheben, wenn für die Kinder mit Behinderung ein eigener Faktor eingeführt wird (vgl. § 25 d und § 32 Abs. 2).

Art. 2 Nr. 2 § 37

Diese Klarstellung zum Adressaten des Leistungsanspruches schafft Rechtsklarheit und verbessert insbesondere die Planungssicherheit der betroffenen freien Träger.

Art. 2 Nr. 3 § 57

Die eingeräumte Übergangsfrist ist unter Berücksichtigung des kalkulierten Personalbedarfs folgerichtig.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

B. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung und der damit verbundene Personalbedarf wird über die bisherigen Zugänge in den Beruf und die Fachkraftdefinition nicht zu realisieren sein. Es bedarf daher zunehmend Qualifizierungs- und Beratungsangebote in der Praxis. Der Gesetzentwurf greift diese bereits jetzt schon bestehende Aufgabe auf. Fachlich qualifizierte Anleitung von Auszubildenden, Studierenden der Fachschulen, Berufseinsteiger*innen und Berufsrückkehrer*innen ist ebenso Bestandteil der Qualifizierung, wie eine qualifizierte Fachberatung.

Die Definition von Zeitkontingenten für die Leitungsaufgabe und die Vorgabe einer aufgabenbezogenen Qualifizierung der Anleitenden unterstützen wir, als die dafür notwendige Voraussetzung.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Jürgen Hartmann-Lichter

Vorsitzender des Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.